

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Klebstoffentferner

UFI: 2QQJ-CX5C-S00D-2UFR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Spezialreiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Polytop GmbH	
Straße:	Schafweide 2	
Ort:	D-63762 Großostheim	
Telefon:	+49 (0) 6026 99577-0	Telefax: +49 (0) 6026 99577-56
E-Mail:	info@polytop.de	
Ansprechpartner:	Zentrale	
Internet:	www.polytop.de www.polytop-shop.de	
Auskunftgebender Bereich:	Tel. +49 (0) 6026 99577-0 Mo-Do 08:00 - 16:30 Uhr, Fr 08:00 - 14:30 Uhr (Forschung und Entwicklung)	

1.4. Notrufnummer:

Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrum Mainz – 24h – Tel.: +49 (0) 6131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226
Asp. Tox. 1; H304
STOT SE 3; H335 H336
Aquatic Chronic 2; H411

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

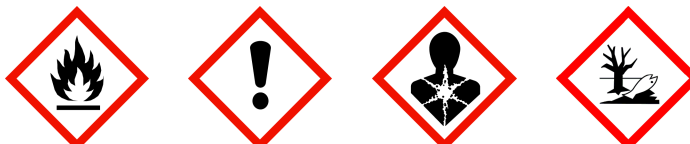
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 2 von 13

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.
Bei Ansammlung in tiefergelegenen oder geschlossenen Räumen besteht erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.
Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

EU 648/2004::

Weitere Angaben::

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	75 - < 100 %
	265-199-0 01-2119455851-35	
	Flam. Liq. 3, STOT SE 3, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H226 H335 H336 H304 H411 EUH066	
1569-01-3	1-Propoxypropan-2-ol	5 - < 15 %
	216-372-4 01-2119474443-37	
	Flam. Liq. 3, Eye Irrit. 2; H226 H319	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
64742-95-6	265-199-0	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	75 - < 100 %
		dermal: LD50 = >3160 mg/kg; oral: LD50 = >5000 mg/kg	
1569-01-3	216-372-4	1-Propoxypropan-2-ol	5 - < 15 %
		dermal: LD50 = 3600-4500 mg/kg; oral: LD50 = 2000-4300 mg/kg	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 3 von 13

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

>= 30 % aromatische Kohlenwasserstoffe.

Weitere Angaben

Die Zubereitung enthält einen CMR-Stoff knapp unterhalb der kennzeichnungspflichtigen Konzentrationsgrenze. (Benzol <0,1%)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten.

Nach Hautkontakt

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.
Beschmutzte Kleidung, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe, sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt

Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Reichlich Wasser, möglichst mit Aktivkohle, trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Kopfschmerzen. Schwindel. Übelkeit. Schweißausbruch.
Benommenheit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren.
Nach Einatmen:

Einatmen verursacht narkotische Wirkung/Rausch.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum.
Löschpulver.
Wassernebel.
Sprühwasser.
Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.
Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenwasserstoffe.
Pyrolyseprodukte, toxisch.
Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 24.02.2025

Klebstoffentferner

Materialnummer: 3310

Seite 4 von 13

Zusätzliche Hinweise

- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- Bei Verbrennung starke Rußentwicklung.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.
- Produkt aus Brandbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren****Allgemeine Hinweise**

- Alle Zündquellen entfernen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Weitere Angaben**

- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

- Aerosolbildung vermeiden.
- Den betroffenen Bereich belüften.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Entzündlich
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

- Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

- Empfohlene Lagerungstemperatur: bis °C: 30
- Lagerklasse nach TRGS 510: 3A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 5 von 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezialreiniger

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegrenzungsfaktor	Hinweis	Art
-	Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C14 Aromaten		50		2(II)		TRGS 900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Geeignetes Material:

NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,4$ mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): >480 min

Ungeeignetes Material: CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex). PVC (Polyvinylchlorid). PVC (Polyvinylchlorid).

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung. ungenügender Absaugung. hohen Konzentrationen.

Handhabung größerer Mengen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140). a

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos klar
Geruch:	Kohlenwasserstoffe, aromatisch.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	150-180 °C
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:	7 Vol.-%
Flammpunkt:	45 °C
Zündtemperatur:	>200 °C
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität: (bei 40 °C)	<2 mm²/s
Wasserlöslichkeit:	praktisch unlöslich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 6 von 13

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

nicht bestimmt

n-Oktan/Wasser:

Dampfdruck:

10 hPa

(bei 20 °C)

Dichte:

0,88 g/cm³

Relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

Partikeleigenschaften:

nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

nicht anwendbar

Gas:

nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften

nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Lösemitteltrennprüfung:

nicht bestimmt

Festkörpergehalt:

0%

Dynamische Viskosität:

<2 mPa·s

(bei 40 °C)

Weitere Angaben

Dieses Material ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung) entzündet werden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 7 von 13

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten				
	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	OECD 401	
	dermal	LD50 >3160 mg/kg	Kaninchen	OECD 402	
1569-01-3	1-Propoxypropan-2-ol				
	oral	LD50 2000-4300 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 3600-4500 mg/kg	Kaninchen		

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
schwach reizend.

Nicht kennzeichnungspflichtig. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
nicht sensibilisierend.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten)

Kann die Atemwege reizen. (aromatische Kohlenwasserstoffe)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

@1501.B015620

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Wirkt entfettend auf die Haut.

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

-

Sonstige Angaben

-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 8 von 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
64742-95-6	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	9,22	96 h	Oncorhynchus mykiss	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	19 mg/l	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	6,14	48 h	Daphnia magna	
1569-01-3	1-Propoxypropan-2-ol					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>100	96 h		
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	1466		selenastrum capricornutum	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	3600	48 h	daphnia magna	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau in Luft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
1569-01-3	1-Propoxypropan-2-ol	0,49

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist leicht flüchtig.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Weitere Hinweise

Das Produkt ist in Wasser schwer löslich.

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Gelangt bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht ins Abwasser.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Wegen Verwertung Hersteller ansprechen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 9 von 13

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

140603 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08); Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen; andere Lösemittel und Lösemittelgemische; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Wasser mit Tensidzusatz.

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 3295

14.2. Ordnungsgemäße

KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3



Klassifizierungscode:

F1

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Beförderungskategorie:

3

Gefahrnummer:

30

Tunnelbeschränkungscode:

D/E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

-

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 3295

14.2. Ordnungsgemäße

KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3



Klassifizierungscode:

F1

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

-

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 3295

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 10 von 13

14.2. Ordnungsgemäße

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.(hydrocarbons, C9, aromatics)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3



Sondervorschriften:

223

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

EmS:

F-E, S-D

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

-

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

UN 3295

14.2. Ordnungsgemäße

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (hydrocarbons, C9, aromatics)

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

3

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

3



Sondervorschriften:

A3 A324

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

10 L

Passenger LQ:

Y344

Freigestellte Menge:

E1

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:

355

IATA-Maximale Menge - Passenger:

60 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:

366

IATA-Maximale Menge - Cargo:

220 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

-

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:

Ja



Gefahrauslöser:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 11 von 13

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 28, Eintrag 40

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus
Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in
Gewichtsprozent: 100

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]: anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine
Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung (GHS) 1272/2008/EG (Fassung 2020/878) eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.
Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend
Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV
Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe: 775

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
1-Propoxypropan-2-ol

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 9,12.
Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, sind die Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes nicht ohne Weiteres auf das so gefertigte neue Material übertragbar.
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 12 von 13

Abkürzungen und Akronyme

Flam. Liq: Entzündbare Flüssigkeiten
 Asp. Tox: Aspirationsgefahr
 Eye Irrit: Augenreizung
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
 Aquatic Chronic: Chronisch gewässergefährdend
 2003/15/EG: enthält eine Liste von 26 allergieauslösenden Duftstoffen
 648/2004 (EG): Detergenzienverordnung
 ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (durchschnittl. Luftgrenzwert am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten nicht zu erwarten ist, achtstündige Exposition an 5 Arbeitstagen/Woche während der Lebensarbeitszeit)
 ATEmix: Schätzwert Akuter Toxizität eines Gemisches
 BGR 190: Berufsgenossenschaftliche Regel (190: Auswahl und die Benutzung von Atemschutzgeräten)
 BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)
 CAS-Nr.: referenziert die relevante Literatur zu einer bestimmten Substanz (selten Substanzgruppe) mit einem internationalen Bezeichnungsstandard
 CLP, 1272/2008 (EG): Verordnung des Europäischen Parlaments über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. SDB nach aktueller Fassung 2020/878
 CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf
 DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
 DNEL: Derived No Effect Level (Expositionsgrenzwert (oral, dermal, inhalativ), unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)
 EC50: mittlere effektive Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 EG: Europäische Gemeinschaft
 EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
 ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (Neustoffe seit 18.9.1981))
 EN: Europäische Norm
 ErC50: mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate (Algeninhibitionstest), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 EUH-Satz (-Code): Gefahrenhinweis (EU-spezifisch, nicht abgeleitet aus GHS)
 GHS: Global Harmonized System (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
 hPa: Hektopascal (1000 hPa= 1bar)
 H-Satz (-Code): Gefahrenhinweis
 IATA: International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
 IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
 ISO: Internationale Organisation für Normung
 IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
 LC50: mittlere tödliche Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 LD50: mittlere letale (tödliche) Dosis, Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
 log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser (Modellmaß für das Verhältnis zwischen Fettlöslichkeit und Wasserlöslichkeit)
 MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
 OECD 301 (A-F): Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit
 PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch (Stoffe, die keinem natürlichen Abbau unterliegen, sich in Lebewesen anreichern und allgemein giftig sind)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klebstoffentferner

Überarbeitet am: 24.02.2025

Materialnummer: 3310

Seite 13 von 13

PNEC: Predicted No Effect Concentration (Vorausgesagte Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)
ppm: Teile von einer Million (Millionstel), 10000ppm=1%
P-Satz (-Code): Sicherheitshinweis
REACH, 1907/2006 (EG): Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Belastung)
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Belastung)
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: United Nations (Vereinte Nationen)
VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3; H226	Auf Basis von Prüfdaten
Asp. Tox. 1; H304	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H335	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)